

**Gebührensatzung
zur Obdachlosenunterkunftssatzung
der Gemeinde Hagelstadt
(Obdachlosenunterkungsgebührensatzung - OGS)
vom 13.08.2015**

Die Gemeinde Hagelstadt erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hagelstadt erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkungsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkungsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkungsseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkungsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

- 3,50 Euro in einer gemeindeeigenen Notunterkunft

Der Berechnung der Wohnfläche werden die Flächen der zugewiesenen Wohnräume und Abstellräume zugrunde gelegt, Flure und Küche nur dann, wenn sie einem Benutzer ausschließlich zur Verfügung stehen.

(2) Die Gebühr für die Unterbringung in einer von der Gemeinde angemieteten Mietwohnung oder Pension ist die jeweilige hierfür von der Gemeinde für die Anmietung zu entrichtende Miete. Das Gleiche gilt im Falle einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

(3) Bei einer Einweisung in einen angemieteten Wohnanhänger oder Wohncontainer beträgt die Gebühr jeweils die von der Gemeinde zu entrichtende Mietgebühr für den Wohnanhänger/Container.

§ 4 Nebenkosten

Bei Einweisung in eine gemeindliche Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige oder angemietete Wohnungen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag /bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,- Euro bei der Gemeinde Hagelstadt in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagelstadt, den 13.08.2015

Gemeinde Hagelstadt

Dr. Bausenwein
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Hagelstadt, den _____

Neußinger, VAR